

Besondere Zürich Bedingungen für die Kasko mit Diebstahl-Baustein (AK4 2002)

Es gelten auch die Allgemeinen Zürich Bedingungen für die Kasko- und Insassenunfall-Versicherung (AKIB).

Inhalt

| | |
|---|--|
| Was ist versichert? | Art. 1 Umfang der Versicherung |
| Was leistet die Versicherung? | Art. 2 Versicherungsleistung |
| Zahlt der Versicherer den gesamten Schaden? | Art. 3 Selbstbeteiligung |
| Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Versicherungsleistung ausbezahlt? | Art. 4 Fälligkeit der Versicherungsleistung |
| Was ist bei Eintritt des Versicherungsfalles zu tun? | Art. 5 Obliegenheiten |
| Unter welchen Voraussetzungen kann eine Versicherungsleistung zurückgefordert werden? | Art. 6 Einschränkung des Regressrechtes des Versicherers |

Artikel 1 Umfang der Versicherung

1. Versichert sind das Fahrzeug und seine Teile, die im versperrten Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind, gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust
 - 1.1 durch Brand oder Explosion und durch Schmorschäden an Kabeln;
 - 1.2 durch Diebstahl, Unterschlagung, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen;
 - 1.3 von im Fahrzeug befindlichen Gegenständen des persönlichen Bedarfes des Versicherungsnehmers, seines Ehegatten (Lebensgefährten) und seiner Kinder durch Einbruchdiebstahl - ausgenommen Geld, Kostbarkeiten und Wertpapiere - bis zur Höhe von EUR 730,00;
2. Zusätzlich gelten als mitversichert:

- 1.3 Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Gegenstände des persönlichen Bedarfes des berechtigten Lenkers.
- 2.1 Kosten, die der Versicherungsnehmer bei Verlust von Führerschein, Zulas-

- sungsschein und Kennzeichentafeln bei der Behörde für deren Wiederbeschaffung aufwenden muss;
- 2.2 Schlossänderungskosten bis EUR 365,00 bei Verlust der Autoschlüssel bzw. des versperrbaren Tankdeckels.
3. Das Fahrzeug ist in der im Antrag bezeichneten Ausführung versichert; dies gilt auch für Sonderausstattung und Zubehör.

Artikel 2 Versicherungsleistung

Der Versicherer leistet - unter Abzug einer allenfalls vereinbarten Selbstbeteiligung (Artikel 3) - jenen Betrag, der nach folgenden Punkten berechnet wird:

1. Versicherungsleistung bei Totalschäden
 - 1.1 Ein Totalschaden liegt vor, wenn infolge eines unter die Versicherung fallenden Ereignisses
 - das Fahrzeug zerstört worden oder in Verlust geraten ist oder
 - die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung zuzüglich der Restwerte den sich gemäß Punkt

- 1.2 ergebenden Betrag übersteigen.
- 1.2 Der Versicherer leistet jenen Betrag, den der Versicherungsnehmer für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Versicherungsfalles hätte aufwenden müssen (Wiederbeschaffungswert).
- 1.3 Der Versicherer leistet die notwendigen Kosten der Verbringung des Fahrzeuges bis zur nächsten Werkstätte bis zur Höhe von EUR 365,00.
2. Versicherungsleistung bei Teilschäden
 - 2.1 Liegt kein Totalschaden (Punkt 1.1) vor, leistet der Versicherer
 - die Kosten der Wiederherstellung und die notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten der Ersatzteile
 - die notwendigen Kosten der Bergrung und Verbringung des Fahrzeuges bis zur nächsten Werkstätte, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Reparatur des Fahrzeuges in der Lage ist.

- 2.2 Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens ersetzt der Versicherer nicht.
3. Die Altteile (auch das Wrack) verbleiben dem Versicherungsnehmer. Ihr gemeiner Wert wird bei der Ermittlung der Versicherungsleistung abgezogen.
4. Werden gestohlene, unterschlagene oder geraubte Gegenstände erst nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Schadensanzeige wieder zur Stelle gebracht, werden sie Eigentum des Versicherers.
5. Wird das Fahrzeug aufgefunden, werden die tatsächlich aufgewendeten Rückholkosten im Höchstausmaß von 2 % des Wiederbeschaffungswertes ohne Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung vergütet.
6. Die Punkte 1 bis 4 gelten sinngemäß für Sonderausstattung und Zubehör des versicherten Fahrzeuges.
7. Über den Rahmen der Punkte 1, 2 und 5 hinausgehende Kosten werden dann ersetzt, wenn sie über ausdrückliche Weisung des Versicherers aufgewendet worden sind.

Artikel 3 Selbstbeteiligung

Eine Selbstbeteiligung gilt für jedes Fahrzeug und für jeden Versicherungsfall mit dem jeweils vereinbarten Betrag.

Werden Gegenstände wieder zur Stelle gebracht, an denen der Versicherer gemäß Artikel 2, Punkt 4 Eigentum erwor-

ben hat, so hat der Versicherer eine bei der Versicherungsleistung berücksichtigte Selbstbeteiligung bis zur Höhe des erzielten Verkaufserlöses zu erstatten.

Artikel 4 Fälligkeit der Versicherungsleistung

1. Die Versicherungsleistung wird zwei Wochen nach Abschluss der für ihre Feststellung notwendigen Erhebungen fällig. Bei Vorliegen eines Teilschadens tritt die Fälligkeit jedoch nicht vor Vorlage einer Rechnung über die ordnungsgemäße Wiederherstellung beziehungsweise eines Nachweises der Veräußerung in beschädigtem Zustand ein.

Im Fall des Diebstahles, der Unterschlagung oder des Raubes tritt die Fälligkeit nicht vor dem Ablauf der Einmonatsfrist (Artikel 2, Punkt 4) ein.

2. Steht die Eintrittspflicht des Versicherers fest, lässt sich aber aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, die Höhe der Versicherungsleistung innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadensanzeige nicht feststellen, hat der Versicherer auf Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vorstöße zu leisten.

Artikel 5 Obliegenheiten

1. Es gelten die allgemeinen Obliegenheiten des Artikels 5 der Allgemeinen Bedingungen.

2. Darüber hinaus werden als Obliegenheiten im Sinne des § 6 Abs. 3 VersVG bestimmt,
 - 2.1 dass der Versicherungsnehmer vor Beginn der Wiederinstandsetzung bzw. vor Verfügung über das beschädigte Fahrzeug die Zustimmung des Versicherers einzuholen hat, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann;
 - 2.2 dass ein Schaden, der durch Brand oder Explosion, Diebstahl, Unterschlagung, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, durch Einbruchdiebstahl entsteht, vom Versicherungsnehmer oder Lenker bei der nächsten Polizei- oder Gendarmeriedienststelle unverzüglich anzuzeigen ist.

Artikel 6 Einschränkung des Regressrechtes des Versicherers

§ 67 VersVG findet gegenüber dem berechtigten Lenker bzw. berechtigten Insassen nur dann Anwendung, wenn auch einem Versicherungsnehmer (als Fahrzeuglenker oder Insassen) bei gleichem Sachverhalt Leistungsfreiheit einzuwenden gewesen wäre.

Als berechtigter Lenker bzw. berechtigter Insasse gelten Personen, die mit Willen des Versicherungsnehmers oder des über das Fahrzeug Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenken oder damit befördert werden.